

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 17. September 2014

819.

Schriftliche Anfrage von Dr. Bernhard im Oberdorf und Heinz Schatt betreffend Schulpräsidiumswahl in Schwamendingen, Verteilung einer Wahlempfehlung der Schulleiterinnen und Schulleiter

Am 25. Juni 2014 reichten Gemeinderäte Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) und Heinz Schatt (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/213, ein:

Im Rahmen der Wahlen ins Schulpräsidium haben sich die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schwamendinger Schulen in einem Flugblatt für die Kandidatin der SP, Barbara Fotsch eingesetzt. Der Flyer wurde offenbar nicht nur flächendeckend verbreitet, sondern die Lehrer waren auch gehalten, diesen an ihre Schüler zu verteilen, auf dass sie diesen als Empfehlung nach Hause bringen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist dies mit der politischen Neutralität vereinbar, zu der die Schulen verpflichtet sind?
2. Wer hat dieses Vorgehen veranlasst?
3. War der amtierende Schulpräsident darüber informiert? Wenn ja seit wann? Wenn nein, wann wurde er informiert?
4. Welche Schulpfleger waren über diese Aktionen im Bild?
5. Welche Konsequenzen werden aus dieser Verletzung der Neutralität gezogen?
6. Wie wird verhindert, dass sich dies wiederholt?
7. Welche Folgen hat dies für die Verantwortlichen: für die Schulleiterinnen und Schulleiter, für die Schulpflegerinnen und die Schulpfleger; für den amtierenden Schulpräsidenten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen

Die Schule und ihre Behörden haben sich politisch neutral zu verhalten. Bei Wahlen gilt dies in besonderem Ausmass; Wahlempfehlungen durch die Schule als Institution und durch die sie verkörpernden Schulbehörden sind ausgeschlossen. Allerdings sind die in den Schulen beschäftigten Mitarbeitenden wie Lehrpersonen und Schulleitende *als Privatpersonen* berechtigt, von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen und sich an politischen Auseinandersetzungen zu beteiligen, sei es privat oder öffentlich, sei es allein oder im Zusammenwirken mit anderen – wie etwa mit einem gemeinsamen Flugblatt. Dies gilt grundsätzlich auch für politische Auseinandersetzungen im Schulbereich. Die Treuepflicht gegenüber der Stadt als Arbeitgeberin kann der politischen Betätigung zwar gewisse Schranken setzen. Bei Wahlempfehlungen spielt die Treuepflicht – anders als bei Sachgeschäften – allerdings insoweit keine Rolle, als die Stadt hinsichtlich Wahlen ihrer Behörden ohnehin strikt neutral ist und keine Kandidatur bevorzugt oder hintanstellt. Wesentlich ist selbstverständlich, dass eine private Wahlempfehlung durch städtische Mitarbeitende als solche erkennbar ist und rein privat finanziert wird; unzulässig wäre es auch, wenn für Zwecke der Wahlwerbung die Schule als «Vertriebskanal» missbraucht würde.

Der Schulbetrieb in den einzelnen Schulkreisen und namentlich die dortigen Personalangelegenheiten fallen aufgrund von Art. 91 Gemeindeordnung (AS 101.100) grundsätzlich in die abschliessende Zuständigkeit der Kreisschulpflege, die ihrerseits unmittelbar unter der allgemeinen Gemeindeaufsicht des Bezirksrats (§ 141 Gemeindegesetz [LS 131.1] und § 10 Bezirksverwaltungsgesetz [LS 173.1]) sowie der Fachaufsicht der Bildungsdirektion (§ 73 Volksschulgesetz [LS 412.100]) untersteht. Der Stadtrat sowie die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) haben daher zum Sachverhalt, welcher der vorliegenden Schrift-

lichen Anfrage zugrunde liegt, die Stellungnahme der Kreisschulpflege Schwamendingen eingeholt. Daraus ergibt sich Folgendes:

Die Wahlempfehlung der Schulleitenden, welche das genannte Flugblatt zugunsten der SP-Kandidatin für das Schulpräsidium, Barbara Fotsch, unterzeichneten, kam auf private Initiative zustande; die Schulbehörden waren daran nicht beteiligt. Das Flugblatt ist als private Stellungnahme ausgestaltet und wurde ausschliesslich aus privaten Mitteln finanziert. Das Flugblatt ist daher aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Als SVP-Exponenten mündlich den Vorwurf an den bis Ende Schuljahr 2013/14 amtierenden Schulpräsidenten des Schulkreises Schwamendingen herantrugen, dass das besagte Flugblatt in den Schulen aufliege und den Kindern mit nach Hause gegeben werde, reagierte dieser umgehend. Mit E-Mails vom 17. und 18. Juni 2014 wandte er sich an sämtliche Schulleitende seines Schulkreises. Darin erinnerte er für den Fall, dass die Vorwürfe wider Erwarten zutreffen sollten, daran, dass die politische Neutralität der Schule als Institution – trotz privater Wahlempfehlung – umfassend gewahrt bleiben müsse und bereits aufgrund der Hausordnung für Schulanlagen (AS 412.110) Wahlempfehlungen in der Schule weder aufgehängt noch aufgelegt oder verteilt werden dürften. Er wies die Schulleitenden an sicherzustellen, dass diese Vorgaben lückenlos eingehalten werden.

Abklärungen des Schulpräsidenten im Nachgang ergaben, dass dessen Intervention unnötig war. Insbesondere erwies sich der der Schriftlichen Anfrage zugrunde liegende Vorwurf, dass die Lehrpersonen gehalten gewesen seien, den Flyer «an ihre Schüler zu verteilen, auf dass sie diesen als Empfehlung nach Hause bringen», als haltlos. Detailliertes Nachfragen hat darüber hinaus ergeben, dass in keiner Schule Handlungen stattgefunden haben, die gegen die besagten Vorgaben der Hausordnung verstossen hätten oder anderweitig den Verdacht hätten aufkommen lassen können, die Schule sei als «Vertriebskanal» missbraucht worden. Richtig ist vielmehr, dass die Flugblätter als unadressierte Wurfsendung an sämtliche Briefkästen des Stadtkreises 12 (und damit des Schulkreises Schwamendingen) versandt wurden. Einzelne Flugblätter wurden ausserdem vom Komitee an Standaktionen auf dem Schwamendingerplatz verteilt. In diesen privaten Aktionen ist jedoch keine Verletzung der politischen Neutralität der Schule zu ersehen.

Zu Frage 1: («Wie ist dies mit der politischen Neutralität vereinbar, zu der die Schulen verpflichtet sind?»)

Nach dem Gesagten liegt kein Verstoss gegen das Gebot der politischen Neutralität der Schule vor.

Zu Frage 2: («Wer hat dieses Vorgehen veranlasst?»)

Das in Frage stehende Flugblatt wurde von den Schulleitenden privat initiiert.

Zu Frage 3: («War der amtierende Schulpräsident darüber informiert? Wenn ja seit wann? Wenn nein, wann wurde er informiert?»)

Ja, er wurde bereits in einem frühen Stadium über die geplante private Aktion informiert.

Zu Frage 4: («Welche Schulpfleger waren über diese Aktionen im Bild?»)

Barbara Fotsch war über das Vorgehen orientiert und der Versandtermin wurde mit ihr koordiniert; andere Mitglieder der Kreisschulpflege waren nicht informiert.

Zu Frage 5: («Welche Konsequenzen werden aus dieser Verletzung der Neutralität gezogen?»)

Der Grundsatz der politischen Neutralität wurde – wie dargelegt – nicht verletzt. Mithin bedarf es auch keiner diesbezüglichen Konsequenzen.

Zu Frage 6: («Wie wird verhindert, dass sich dies wiederholt?»)

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind im Rahmen der ihnen zustehenden Grundrechte auch in Zukunft berechtigt, als Privatpersonen Wahlempfehlungen abzugeben.

Zu Frage 7: («Welche Folgen hat dies für die Verantwortlichen: für die Schulleiterinnen und Schulleiter, für die Schulpflegerinnen und die Schulpfleger; für den amtierenden Schulpräsidenten?»)

Nach dem Gesagten kann den genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern keine Pflichtverletzung zur Last gelegt werden. Daher sind auch keine besonderen Konsequenzen angezeigt.

Abschliessend weisen Stadtrat und PK darauf hin, dass sie die fragliche «Wahlkampf-Aktion» der Schulleitenden, auch wenn sie rechtlich zulässig war, als politisch unsensibel und daher missglückt betrachten. Denn im Falle eines Wahlsiegs des Gegenkandidaten der unterstützten Barbara Fotsch hätte die Aufnahme der Zusammenarbeit unter suboptimalen Vorzeichen gestanden, was nicht im Interesse der Schule liegt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti